
Allgemeine Informationen zum Thema Anstellung eines Arztes bei einem Vertragsarzt/einer BAG/ einem MVZ

Stand: 25. September 2019

Der Begriff

Angestellte Ärzte sind im Arztregister eingetragene Ärzte mit vom Zulassungsausschuss genehmigter Beschäftigung in einer Arztpraxis, einer BAG oder einem MVZ. Sie nehmen an der vertragsärztlichen Versorgung im Rahmen ihres Status teil und haben die sich aus der Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ergebenden Pflichten zu beachten.

Angestellte Ärzte sind insoweit strikt zu unterscheiden von den von der KV zu genehmigenden angestellten Assistenten gem. § 32 Abs. 2 Ärzte-ZV (Sicherstellungs-, Weiterbildungs- und psychologische Ausbildungsassistenten).

Ansteller können Vertragsärzte/Vertragspsychotherapeuten, zugelassene MVZ sowie Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) sein.

Vertragsarztrechtlich können von den genannten Anstellen grds. Ärzte eines beliebigen Fachgebiets beschäftigt werden, soweit es sich dabei um Fachgebiete mit prinzipieller Berechtigung zur Teilnahme an der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung handelt (gilt beispielsweise nicht für Arbeitsmedizin).¹

Außerdem ist zu beachten, dass Ärzte aus berufsrechtlichen Gründen nicht bei Psychologischen Psychotherapeuten (PP) und/oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJP) angestellt sein dürfen (umgekehrt schon).

Eine Anstellung ist regelhaft möglich wenn für das Fachgebiet des Anzustellenden im betroffenen Planungsbereich keine Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind und der

¹ Bei „fachgebietsfremder“ Anstellung haben aber speziell Vertragsärzte und BAG mit vertragsärztlichen Gesellschaftern als Ansteller ggf. Einschränkungen des ärztlichen Berufsrechts in Bayern zu beachten. Berufsrechtlich gefordert ist ein regelmäßig gemeinschaftlicher Behandlungsauftrag gem. § 19 Abs. 2 der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns; ggf. sollte eine Abklärung bei der zuständigen Ärztekammer erfolgen.

Allgemeine Informationen zum Thema Anstellung eines Arztes

Anstellung keine Festlegungen nach § 101 Abs. 1 S. 8 SGB V (Quotenregelungen) entgegenstehen.

Werden Zulassungsbeschränkungen nach Erteilung der Anstellungsgenehmigung angeordnet, bleibt die Anstellungsgenehmigung davon unberührt.

Bestehen bereits vor der geplanten Anstellung Zulassungsbeschränkungen, ist eine Anstellung im Wesentlichen nur möglich mittels

- Übernahme eines ausgeschriebenen Vertragsarztsitzes vermittels eines auf diesem Sitz anzustellenden Arztes,
- (Teil-)Verzicht eines Vertragsarztes auf seine Zulassung zugunsten einer Anstellung,
- Nachbesetzung einer bereits vorhandenen Anstellungsstelle,
- Anstellung mit Leistungsbegrenzung (sog. „Job-Sharing-Anstellung“; da die JS-Anstellung z.T. speziellen Regelungen unterliegt, ist sie nicht Gegenstand dieses Merkblatts; siehe hierfür unser gesondertes Merkblatt zum „Job-Sharing“),
- oder wenn mit der Anstellung Festlegungen nach § 101 Abs. 1 S. 8 SGB V (Quotenregelungen) befolgt werden.

Soweit nicht explizit anders dargestellt gelten die nachfolgend für anstellende Vertragsärzte bzw. angestellte Ärzte beschriebenen Regelungen für nichtärztliche Psychotherapeuten (PP und KJP), BAG und MVZ als Ansteller sowie für anzustellende nichtärztliche Psychotherapeuten (PP und KJP) entsprechend.

Die Rechtsquellen

§§ 95 Abs. 2, 9 und 9b SGB V; 103 Abs. 3, 4, 4a, 4b, 4c SGB V
§§ 24 Abs. 3 und 7; 32b Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV)
§§ 51 und 58 ff. Bedarfsplanungs-Richtlinie
§§ 4 Abs.1, 11; 14; 14a, 15 und 15a BMV-Ä
Rechtsprechung des BSG

Was Sie wissen sollten

- Ein anzustellender Arzt muss im Arztregister eingetragen sein (Approbation + Facharztanerkennung; bei anzustellenden nichtärztlichen Psychotherapeuten: Approbation als PP bzw. KJP in einem psychotherapeutischen Richtlinienverfahren).

Allgemeine Informationen zum Thema Anstellung eines Arztes

- Die Anstellung bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Zulassungsausschuss.

- Je vollzugelassenem Vertragsarzt können grundsätzlich 3 (bei überwiegend medizinisch-technischer Leistungserbringung bis zu 4; bei Teilzulassung bis zu 1) vollzeitbeschäftigte Ärzte angestellt werden oder eine entsprechende Anzahl von Teilzeitangestellten Ärzten.
Dies gilt im Hinblick auf die Anzahl und dem Versorgungsauftrag der zugelassenen BAG-Partner entsprechend auch bei Anstellung direkt durch eine BAG.
Über diese Anzahl hinaus ist eine Anstellung genehmigungsfähig, wenn nachgewiesen ist, dass durch Vorkehrungen die persönliche Leitung der Praxis weiterhin gewährleistet ist (evtl. entsteht Gewerbesteuerpflicht! – lassen Sie sich von einem Steuerberater beraten).
MVZ unterliegen diesen zahlenmäßigen Beschränkungen bei der Anstellung von Ärzten nicht.

- Der angestellte Arzt wird im Umfang der vertraglich vereinbarten und vom Zulassungsausschuss genehmigten Wochenarbeitszeit bei der Bedarfsplanung mit folgenden Anrechnungsfaktoren berücksichtigt: bis 10h: Faktor 0,25; über 10h bis 20h: Faktor 0,5; über 20h bis 30h: Faktor 0,75; über 30h: Faktor 1,0.

- Dem angestellten Arzt wird ein eigenes (anteiliges) RLV/QZV zugeordnet.

- Für genehmigungspflichtige Leistungen, welche der angestellte Arzt für den anstellenden Vertragsarzt erbringen soll, benötigt der Vertragsarzt für den angestellten Arzt eine qualifikationsbezogene Genehmigung vor der erstmaligen Leistungserbringung.

- Der Vertragsarzt haftet für Erfüllung der vertragsärztlichen Pflichten durch den angestellten Arzt wie für die eigene Tätigkeit.

- Der Vertragsarzt haftet gegenüber den Patienten aus dem Behandlungsvertrag für die Tätigkeit des angestellten Arztes.

Allgemeine Informationen zum Thema Anstellung eines Arztes

- Die Regelungen zum Ruhen (einer Zulassung) gelten gemäß § 95 Abs. 9 Satz 4 SGB V entsprechend auch bei Anstellungsgenehmigungen.

- Die Genehmigung für die Anstellung endet:
 - bei Beendigung der Anstellung (was dem Zulassungsausschuss mitzuteilen ist)
 - bei Widerruf der Anstellungsgenehmigung
 - bei Verzicht auf die bzw. Entziehung der Zulassung des anstellenden Vertragsarztes oder des MVZ
 - bei Auflösung der anstellenden BAG bzw. des MVZ (was dem Zulassungsausschuss mitzuteilen ist)

(Bei sämtlichen der hier genannten vertragsarztrechtlichen Beendigungstatbestände ist die wirksame Kündigung des Arbeitsverhältnisses bzw. das Zustandekommen eines wirksamen Auflösungsvertrags erforderlich, ansonsten besteht das Arbeitsverhältnis möglicherweise zivilrechtlich fort!)

- Die Verlegung einer genehmigten Anstellung ist entsprechend der Regelungen zur Verlegung eines Vertragsarztsitzes möglich, wenn Gründe der vertragsärztlichen Versorgung (z.B. die Bedarfsplanung) dem nicht entgegenstehen (§ 24 Abs. 7 S. 2 Ärzte-ZV). Die Verlegung einer genehmigten Anstellung kann erfolgen
 - zwischen den beiden Vertragsarztsitzen eines Vertragsarztes mit zwei Teilzulassungen.
 - zwischen den Vertragsarztsitzen der Partner einer überörtlichen BAG, soweit die Anstellung direkt der überörtlichen BAG genehmigt wurde (und nicht einem der Partner der überörtlichen BAG).
 - von einer BAG in eine andere BAG, welche aus den identischen Gesellschaftern besteht, soweit die Anstellung direkt der BAG genehmigt wurde (und nicht einem der Partner der BAG).
 - von einem zugelassenen MVZ in ein anderes zugelassenes MVZ desselben Rechtsträgers.
 - von einem zugelassenen MVZ in ein anderes zugelassenes MVZ eines anderen Rechtsträgers, wenn sämtliche Gesellschafter von dem Rechtsträger des MVZ, aus dem die Anstellung hinausverlegt wird, mit dem Rechtsträger des MVZ, in das die Anstellung hineinverlegt wird, identisch sind.

- Ein angestellter Arzt kann bei Bestehen einer überörtlichen BAG grds. auch an den Vertragsarztsitzen der anderen Partner tätig werden.

Allgemeine Informationen zum Thema Anstellung eines Arztes

Er kann ebenso in der genehmigten Filiale des Anstellers eingesetzt werden (nicht, wenn der Ansteller eine BAG ist, da eine BAG als solche nicht Inhaberin einer Filialgenehmigung sein kann; eine Tätigkeit in den genehmigten Filialen der einzelnen BAG-Partner ist aber möglich). Dabei ist jeweils zu beachten, dass die Tätigkeit von Ansteller und angestelltem Arzt am eigenen Vertragssitz alle Tätigkeiten außerhalb des eigenen Vertragsarztsitzes insgesamt zeitlich überwiegen muss.

- Ebenso ist auch die Anstellung eines Arztes ausschließlich in einer Filiale möglich, soweit dies von der Filialgenehmigung umfasst ist.
Für MVZ gilt dies nur für den Fall des Verzichts des Vertragsarztes auf seine Zulassung zum Zwecke der Anstellung durch ein MVZ am bisherigen Vertragsarztsitz mit ausschließlich dortiger Tätigkeit. Parallel benötigt das anstellende MVZ für den bisherigen Praxissitz des verzichtenden Vertragsarztes eine Filialgenehmigung, die die Anstellungstätigkeit des früheren Vertragsarztes ausschließlich in dieser Filiale mit umfasst.
Aber Achtung: sog. "3-Jahres"-Urteil des BSG (vom 04.05.2016 - B 6 KA 21/15 R), siehe dazu die nachfolgenden Ausführungen.
- Die Beschäftigung eines Vertreters für einen angestellten Arzt ist gemäß den Vorgaben des § 32b Abs.6 Ärzte-ZV zulässig. Näheres zur Vertretung eines angestellten Arztes entnehmen Sie bitte unserem Merkblatt zur Vertretung.
- Vertragsrechtlich angestellte Ärzte sowie Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten unterliegen weiterhin den Vorgaben Ihres jeweiligen Berufsrechts.
Berufsrechtliche Regelungen der Ärzte bzw. der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sind bei einer Anstellung in der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung zu berücksichtigen und etwaige Einschränkungen gegenüber dem Vertragsarztrecht ggf. mit der zuständigen Ärztekammer bzw. Psychotherapeutenkammer zu besprechen/abzuklären.

Allgemeine Informationen zum Thema Anstellung eines Arztes

Besonderheiten der Anstellung direkt durch eine BAG (Urteil des BSG vom 04.05.2016 - AZ: B 6 KA 24/15)

Bei einer BAG ist gemäß o.g. Urteil des BSG die Genehmigung zur Anstellung eines Arztes regelhaft **der BAG als solcher** zu erteilen. Eine Genehmigung der Anstellung bei einem bestimmten Partner der BAG ist aber ausnahmsweise weiterhin möglich, wenn alle BAG-Partner dem zustimmen. Dies gilt grds. für Anstellungen in einer BAG ab dem 04.05.2016, davor genehmigte Anstellungen in einer BAG genießen Bestandsschutz.

Bei Wunsch auf Übertragung einer bestehenden Anstellung von einem der BAG-Partner auf die BAG kann dies per (formlosen) Antrag an den zuständigen Zulassungsausschuss unter Zustimmung aller BAG-Partner erfolgen.

Die ausnahmsweise Übertragung einer Anstellung von der BAG auf einen der BAG-Partner hat demgegenüber grds. per Antrag der BAG auf Umwandlung der Anstellung in eine Zulassung in Verbindung mit einem (ggf. sofortigen) Verzicht auf die Zulassung zum Zwecke der Anstellung bei einem der BAG-Partner zu erfolgen.

Beachte:

- BAG-Ein- und Austritte haben prinzipiell keinen Einfluss auf die BAG-Anstellung, solange die BAG als solche weiterhin Bestand hat. Insofern sollte ggf. geprüft werden inwieweit eine entsprechende „Fortsetzungsklausel“ im BAG-Gesellschaftsvertrag für den Fall von Gesellschafter-Ein- und Austritten rechtswirksam verankert ist. Vorsicht geboten ist bei 2-er BAGs, denn der Ausstieg eines Gesellschafters ohne zeitgleiche Nachfolge eines anderen Gesellschafters führt regelhaft zur Beendigung der BAG.

Die BAG-Anstellungsgenehmigung endet bei Auflösung der BAG-Gesellschaft. Eine Folge-BAG müsste die Anstellungsgenehmigung ggf. neu beantragen. Zum Erhalt der Anstellungsstelle wäre in diesem Fall zu empfehlen, entweder die BAG-Anstellung zuvor in eine Zulassung umzuwandeln (mit dann der Option, auf die Zulassung zum Zwecke der Anstellung bei der neuen BAG wieder zu verzichten) oder die BAG-Anstellung zuvor auf einen Partner der BAG zu übertragen.

- Ein direkt von der BAG angestellter Arzt kann in einer Filiale eingesetzt werden, wenn mind. einem der BAG-Partner persönlich die entsprechende Filialgenehmigung erteilt wurde (da eine BAG als solche keine Filialgenehmigung erhalten kann).

Allgemeine Informationen zum Thema Anstellung eines Arztes

Unter gleichen Umständen ist auch eine BAG-Anstellung ausschließlich in einer Filiale (analog § 24 Abs. 3 S. 8 Ärzte-ZV) möglich.

- Das Recht auf Antragstellung jeglicher Art in Zusammenhang mit einer BAG-Anstellung liegt bei der (teilrechtsfähigen) BAG als solcher, da diese auch Inhaberin der Anstellungsgenehmigung ist.
Anträge sind von dem/den Vertretungsberechtigten der BAG zu unterzeichnen. Standardmäßig sind dies alle Partner der BAG gemeinschaftlich, soweit nicht im Gesellschaftsvertrag Abweichendes geregelt ist.
- Regelungen des Berufsrechts der Ärzte bzw. der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die eine vertragsarztrechtlich zulässige BAG-Anstellung möglicherweise einschränken, sind ggf. mit der zuständigen Ärztekammer bzw. Psychotherapeutenkammer zu besprechen/abzuklären.

Nachbesetzung eines angestellten Arztes in (ggf. zwischenzeitlich) gesperrten Planungsbereichen

Wird die Anstellung eines angestellten Arztes, für dessen Arztgruppe im Planungsbereich Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind, beendet, kann gem. § 95 Abs. 4b S. 3 SGB V dessen Arztstelle trotz der angeordneten Zulassungsbeschränkungen auf Antrag an den zuständigen Zulassungsausschuss mit einem Arzt derselben Arztgruppe nachbesetzt werden.

Beachte:

- Die Nachbesetzung von Arztstellen ist regelmäßig innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich.²
- Der Zulassungsausschuss hat die Befugnis, diese Nachbesetzungsfrist in besonderen Fällen des Misslingens rechtzeitiger Nachbesetzung trotz erkennbar ernstlichen Bemühens auf Antrag nochmals um höchstens weitere sechs Monate zu verlängern.

² Wegen Besonderheiten bei der Nachbesetzung von ¼-Arztstellen, wenden Sie sich bitte an unsere Präsenzberater Praxisführung.

Allgemeine Informationen zum Thema Anstellung eines Arztes

Dieser Antrag an den Zulassungsausschuss ist vollständig innerhalb der regulären Sechsmonatsfrist zu stellen.

- Besonderheiten hinsichtlich der Nachbesetzbarkeit sind zu beachten, wenn die Anstellungsstelle unmittelbar aus einem Verzicht auf die Zulassung zum Zwecke der Anstellung resultiert, siehe nachfolgend.

Verzicht auf die Zulassung zum Zwecke der Anstellung

Ein bereits niedergelassener Vertragsarzt kann in einem **gesperrten** Planungsbereich auf seine Zulassung verzichten, um sich bei einem Vertragsarzt anstellen zu lassen, vgl. §§ 103 Abs. 4b und 95 Abs. 9 SGB V.

Beachte:

- Eine Ausschreibung der Praxis des verzichtenden Arztes ist dann nicht möglich.
- Der Wechsel des dann angestellten Arztes in die Praxis des anstellenden Vertragsarztes steht unter dem Vorbehalt, dass Gründe der vertragsärztlichen Versorgung dem nicht entgegenstehen.
- Der Vertragsarzt hat ggf. auch die Möglichkeit, den verzichtenden Arzt als angestellten Arzt ausschließlich an dessen bisherigem Praxisort weiter zu beschäftigen. Dazu benötigt der Vertragsarzt zusätzlich eine Filialgenehmigung für diesen Praxisort, die die ausschließliche Tätigkeit des anzustellenden Arztes mit umfasst.
- Die Anstellung kann ggf. wieder in eine Zulassung (rück)umgewandelt werden.
- Aber **Achtung:** Urteil“ des BSG vom 04.05.2016 - B 6 KA 21/15 R
Ein Vertragsarzt muss bei einem Verzicht auf seine Zulassung zum Zwecke der Anstellung die Absicht haben, mindestens drei Jahre selbst im Umfang der genehmigten Anstellung tätig zu werden. Er muss in der Folge regelhaft mindestens 3 Jahre auf der genehmigten Anstellungsstelle und im genehmigten zeitlichen Umfang tätig sein, bevor die Stelle mit einem anderen anzustellenden Arzt nachbesetzt werden kann. Ansonsten droht dem Ansteller der Verlust des Nachbesetzungsrechts für diese Anstellungsstelle.

Allgemeine Informationen zum Thema Anstellung eines Arztes

Eine von vornherein beabsichtigte vorzeitige Reduzierung des Beschäftigungsumfanges innerhalb des 3-Jahres-Zeitraums nach dem Verzicht ist aber dann möglich und hinsichtlich des Nachbesetzungsrechts des Anstellers unschädlich, wenn

- der Arzt/Psychotherapeut nach Verzicht auf seine Zulassung zunächst ein Jahr im genehmigten Umfang in der Anstellung tätig ist und
- der Beschäftigungsumfang in den beiden folgenden Jahren **aus altersbedingten Gründen** in der Form vermindert wird, dass der angestellte Arzt/Psychotherapeut im dritten Anstellungsjahr noch mindestens mit dem bedarfsplanerischen Anrechnungsfaktor 0,25 beschäftigt ist. Ein solches altersbedingtes „Ausgleiten“ ist grds. ab dem zum Zeitpunkt des Verzichts vollendeten **63.** Lebensjahr als zulässig anzusehen.

Übernahme eines ausgeschriebenen Vertragsarztsitzes vermittelt eines anzustellenden Arztes

Ein bereits niedergelassener Vertragsarzt kann sich auf die Übernahme eines ausgeschriebenen Vertragsarztsitzes bewerben und diesen mit einem angestellten Arzt weiterführen, vgl. §§ 103 Abs. 4b und 95 Abs. 9 SGB V.

Beachte:

- Die Weiterführung des ausgeschriebenen Arztsitzes durch den anzustellenden Arzt in der eigenen Praxis steht unter dem Vorbehalt, dass Gründe der vertragsärztlichen Versorgung dem nicht entgegenstehen.
- Der Vertragsarzt hat ggf. auch die Möglichkeit, den ausgeschriebenen Vertragsarztsitz durch den anzustellenden Arzt am dortigen Praxisort fortzuführen. Dazu benötigt der Vertragsarzt zusätzlich eine Filialgenehmigung für diesen Praxisort. Der anzustellende Arzt kann dann für eine ausschließliche Tätigkeit in dieser Filiale angestellt werden. **Für MVZ besteht diese Möglichkeit nicht!**
- Die Anstellung kann nach frühestens nach einem Quartal Anstellungstätigkeit ggf. in eine Zulassung umgewandelt werden.

Allgemeine Informationen zum Thema Anstellung eines Arztes

(Rück-)Umwandlung einer Anstellung in eine Zulassung

Die Anstellung kann unter folgenden Voraussetzungen auf Antrag des anstellenden Vertragsarztes (wieder) in eine Zulassung umgewandelt werden (§ 95 Absatz 9b SGB V):

- Erforderlicher Umfang der genehmigten und ausgeübten Tätigkeit des angestellten Arztes: mind. 40 Wochenstunden für eine Umwandlung in eine Vollzulassung, mind. 30 Wochenstunden für eine Umwandlung in eine $\frac{3}{4}$ -Zulassung und mind. 20 Wochenstunden für eine Umwandlung in eine $\frac{1}{2}$ Zulassung (eine Anstellung in einem Umfang von weniger als 20 Wochenstunden kann nicht in eine Zulassung umgewandelt werden).
- Eine Umwandlung kann erst erfolgen, wenn der angestellter Arzt mind. 1 Quartal als solcher im erforderlichen Umfang tätig war.
- Bei bereits erfolgter Beendigung der bisherigen Anstellung muss die Umwandlung spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der bisherigen Anstellung erfolgen.
- Umwandlungs-Variante 1: Antrag auf Umwandlung der Anstellung in eine Zulassung des bisher angestellten Arztes
- Umwandlungs-Variante 2: Antrag auf Umwandlung der Arztstelle in Vertragsarztsitz und gleichzeitig Antrag auf Ausschreibung und Nachbesetzung mit anderem Vertragsarzt

=> Diese Variante kommt nur in gesperrten Planungsbereichen zum Tragen, da eine Ausschreibung nur erforderlich ist, wenn für die betreffende Arztgruppe Zulassungsbeschränkungen bestehen; dies ist in offenen Planungsbereichen aber gerade nicht der Fall.³

³ Bei dieser Variante findet das Nachbesetzungs-Antragsverfahren vor dem ZA gem. §103 Abs. 3a SGB V keine Anwendung; mithin erfolgt also keine Prüfung der Versorgungsrelevanz des nachzubesetzenden/auszuschreibenden Sitzes.

Allgemeine Informationen zum Thema Anstellung eines Arztes

Sozialversicherungspflicht des angestellten Arztes:

Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung tritt bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen kraft Gesetzes ein (§ 5 SGB V; § 20 SGB XI). Ärztinnen und Ärzte, die im niedergelassenen Bereich z. B. als angestellte Ärzte tätig werden, sind folglich aufgrund des dann vorliegenden Arbeitsverhältnisses grundsätzlich gesetzlich kranken- und pflegeversicherungspflichtig, soweit keine Versicherungsfreiheit (§§ 6 und 7 SGB V) oder keine Befreiung von der Versicherungspflicht (§ 8 SGB V; § 22 SGB XI) gegeben ist bzw. erfolgt.

Für den Fall einer bereits bestehenden Befreiung von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht zugunsten einer privaten Krankenversicherung ist ggf. im Einzelfall abzuklären, ob diese mit der Aufnahme der Tätigkeit als angestellter Arzt fortbesteht oder ggf. neu beantragt werden kann/muss. Eine erneute Befreiung gilt allerdings nur in die Zukunft und muss spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung – besser bereits vorab! – bei der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse beantragt werden.

Eine ggf. mögliche Befreiung von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht ist insbesondere dann zu überlegen, wenn (noch) eine private Krankenversicherung besteht. Andererseits besteht im Falle eines Wechsels von der privaten in die gesetzliche Krankenversicherung möglicherweise die Option des parallelen einstweiligen Ruhens der bestehenden privaten Krankenversicherung, so dass diese zu einem späteren Zeitpunkt wieder fortgeführt werden könnte. Da mit der Aufnahme der sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit ggf. auch die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung beginnt, sollte die Beantwortung der Frage, ob eine Befreiung von oder ein Wechsel in die gesetzliche Krankenversicherung angestrebt werden soll, rechtzeitig erfolgen. Es ist daher ratsam, diese Fragen vor Aufnahme der Tätigkeit mit den Versicherungen (eigene private Krankenversicherung und zuständige gesetzliche Krankenversicherung) zu klären.

Der angestellte Arzt ist auch rentenversicherungspflichtig und vom Arbeitgeber beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu melden. Jedoch ist eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung möglich. Besteht für den angestellten Arzt bereits eine Befreiung aus einem vorherigen Beschäftigungsverhältnis und nimmt dieser eine neue versicherungspflichtige Beschäftigung auf, ist dies ebenfalls der Bayerischen Ärzteversorgung mitzuteilen und ein neuer Befreiungsantrag zu stellen. Die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wirkt

Allgemeine Informationen zum Thema Anstellung eines Arztes

vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an, wenn der Befreiungsantrag innerhalb von drei Monaten seit Beginn des Beschäftigungsverhältnisses bei der Bayerischen Ärzteversorgung eingeht, ansonsten vom Eingang des Antrages bei der Bayerischen Ärzteversorgung an. Hierzu sollte sich der angestellte Arzt bei der Bayerischen Ärzteversorgung beraten lassen.

Weiter gehören zu den Sozialversicherungen die Versicherung in der Arbeitslosenversicherung und die Meldung an die zuständige Berufsgenossenschaft zur Versicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung

Offene Fragen richten Sie bitte per E-Mail an: praxisfuehrungsberatung@kvb.de

Hinweise zum Thema finden Sie im Internetangebot der KVB unter :
<http://www.kvb.de/praxis/zulassung/kooperation/anstellung/>

Nutzen Sie unsere **KVB-Börse** für die Suche nach Praxisabgabeangeboten, Kooperationspartnern oder anstellungssuchenden Ärzten:
<https://www.kvb.de/praxis/online-angebote/kvb-boerse/>

Maßgeschneiderte Beratungen erhalten Sie im persönlichen Gespräch mit unseren Beratern in Ihrer Bezirksstelle vor Ort.